

## Berufsmässige Personentransporte

### Definition

Als „berufsmässig“ gelten Fahrten, die regelmässig von einem **Führer oder mit einem Fahrzeug** durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die **Fahrzeugkosten** und den **Auslagenersatz** des Fahrzeugführers übersteigt.

Den berufsmässigen Personentransporten gleichgestellt sind Personentransporte mit Mietfahrzeugen samt Chauffeur.



### Als Fahrzeugkosten gelten:

Amortisation, Treibstoffverbrauch, Steuer und Versicherung, Unterhalt (beispielsweise nach den Kilometer-Ansätzen der von den Strassenverkehrsverbänden jährlich neu herausgegebenen Listen).

### Als Auslagenersatz des Fahrzeugführers oder der Fahrzeugführerin gelten:

Spesen wie Verpflegung, Uebernachtungs- und Reiseauslagen. Weitergehende Abgeltungen sind als Bestandteil eines wirtschaftlichen Erfolgs zu betrachten.

### Führerausweis

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport.

**Hinweis:** Dem Inhaber oder der Inhaberin eines Führerausweises der Kategorie D oder Unterkategorie D1 wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ohne weitere Prüfung erteilt. Weitere Details sind aus Art. 25 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) ersichtlich. Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport, unabhängig davon, ob es sich um berufsmässige Personentransporte handelt oder nicht. Näheres dazu sowie die Übergangsbestimmungen sind in der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung, CZV) ersichtlich.

### Eintrag im Fahrzeugausweis erforderlich

Fahrzeuge nach Art. 3 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV2) dürfen nur dann für berufsmässige Personentransporte verwendet werden, wenn dies im Fahrzeugausweis in der Rubrik 17 vermerkt ist (vgl. Art. 80 Abs. 2 VZV). Betroffen sind neben leichten Motorwagen und schweren Personenwagen auch Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge.

### Praktische Beispiele

#### Schülertransporte

##### Nicht berufsmässig:

Wenn Eltern ihre Kinder zur Schule transportieren, handelt es sich im Normalfall nicht um berufsmässige Personentransporte. Gleich verhält es sich, wenn diese Transporte mit einem der Gemeinde gehörenden Fahrzeug ausgeführt werden, sofern nur die Auslagen entschädigt werden.

##### Berufsmässig:

Die Fahrten werden durch ein spezialisiertes Transportunternehmen durchgeführt oder den Eltern bzw. Dritten wird ein Entgelt entrichtet, das mehr als nur den Auslagenersatz ausmacht.

#### Behindertentransporte

##### Nicht berufsmässig:

Die Fahrten werden nicht regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt und / oder es wird kein wirtschaftlicher Erfolg erzielt.

##### Berufsmässig:

Die Fahrten werden durch ein spezialisiertes Transportunternehmen durchgeführt bzw. es wird mit regelmässigen Fahrten ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt.

#### Arbeitertransporte

##### Nicht berufsmässig:

Werden Arbeiter mit einem Firmenfahrzeug durch einen Angestellten zwischen Wohn- und Arbeitsort transportiert, handelt es sich nicht um berufsmässige Transporte.

##### Berufsmässig:

Die Fahrten werden durch ein Transportunternehmen mit eigenem Chauffeur durchgeführt oder dem Chauffeur wird für die Transporte ein Entgelt entrichtet, das mehr als nur den Auslagenersatz ausmacht.

#### Transport von hoteleigenen Gästen oder vergleichbare Sachverhalte

##### Nicht berufsmässig:

Der Fahrpreis ist in anderen Leistungen eingerechnet und die Fahrstrecke beträgt nicht mehr als 50 km.

##### Berufsmässig:

Der Fahrpreis wird separat verrechnet oder die Fahrstrecke beträgt mehr als 50 km.

### Weitere Auskünfte

Bern	Tel. 031 634 22 01
07:30 – 16:00 Uhr	Fax 031 634 26 81

Bern, im Januar 2010

MB036\_d0110

### SVSA

Strassenverkehrs-  
und Schiffsamt  
des Kantons Bern

Schermerweg 5, 3001 Bern  
info.svsa@pom.be.ch  
www.be.ch/svsa